

07356 Bad Lobenstein

Antrag auf Genehmigung von offenem Feuer im Freien
Gemäß § 13 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bad Lobenstein

Antragsteller:

Name, Vorname:
Straße, PLZ, Wohnort:
Telefon:

Verantwortlicher:

Name, Vorname:
Straße, PLZ, Wohnort:
Telefon:

Datum der Durchführung des Lagerfeuers:.....

Uhrzeit der Durchführung des Lagerfeuers: vonbis.....Uhr

Art und Menge des Abbrennmaterials:.....
.....

Abbrennort des Lagerfeuers:

Straße:
Flurstücksnummer:.....
Grundstückseigentümer:.....
.....

Zustimmung des Grundstückseigentümers:

Datum, Unterschrift
.....

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Merkblatt

zur

Genehmigung von offenen Feuern nach § 13 OBV

1. Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuumsfeuern im Freien ist nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung erlaubt.
- 2.) Offene Feuer müssen entfernt sein:
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, mindestens 15 m ab Dachvorsprung gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m
 4. von landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs mindestens 20 m
 5. zu Waldflächen mindestens 100 m
 6. zu öffentlichen Straßen mindestens 50 m sowie
 7. zu Grundstücksgrenzen mindestens 5 m.
- 3.) Grundsätzlich darf für das Feuer nur trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden.
- 4.) Das Verbrennen von Reifen und anderen Abfällen sowie der Einsatz brennbarer Flüssigkeiten ist untersagt.
- 5.) Das Feuer darf eine Grundfläche von 5 m² und eine Höhe von 2,50 m nicht übersteigen.
- 6.) Das Abbrennen darf nur auf festen, möglichst unbewachsenen Untergrund erfolgen.
- 7.) Das Material für das offene Feuer ist maximal 3 Tage vor dem Termin des Abbrennens des Feuers am genehmigten Standort aufzubauen.
- 8.) Das Feuer ist durch einen Verantwortlichen unter ständiger Kontrolle zu halten. Es ist im Anschluss gesichert mit Wasser abzulöschen. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 9.) Die Genehmigung zum Abbrennen des Feuers ersetzt nicht die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers, auf dessen Grundstück das Feuer abgebrannt werden soll.
- 10.) Kleine Grillfeuer mit einer Grundfläche von höchstens 0,5 m² und einer Flammenhöhe von maximal 0,5 m, die zur Zubereitung von Speisen bestimmt sind, bleiben genehmigungsfrei.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Ordnungsamt der Stadtverwaltung (Tel. 036651/77153 oder 77150) gerne zur Verfügung!